

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer  
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinn-  
einleiter der Gemeinde Waffenbrunn vom 11.04.1986

1986  
12.11.1991

Aufgrund des Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des  
Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981  
(BayRS 753-7-I), zuletzt geö. durch Gesetz vom 07. Juli 1989  
(GVBl S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977  
(BayRS 2024-1-I), zuletzt geö. durch Gesetz vom 21. Juli 1989  
(GVBl S. 361)

erläßt die Gemeinde Waffenbrunn folgende mit Schreiben des Land-  
ratsamtes Cham vom 07.03.1991 Nr. 202-028/32-5 rechtsaufsichtlich  
genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer  
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter  
vom 11.04.1986:

§ 1

Der bisherige § 6 der Abwasserabgabensatzung für Kleininleiter  
erhält folgende Fassung:

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner für die Jahre

- 1989 und 1990 DM 10,--
  - ab 01.01.1991 DM 25,--
  - ab 01.01.1993 DM 30,--
  - ab 01.01.1995 DM 35,--
  - ab 01.01.1997 DM 40,--
  - ab 01.01.1999 DM 45,--
- im Jahr.

Aus sozialen Gründen werden auf begründeten Antrag je Haushalt nur  
bis zu 4 Personen mit dem vollen Satz herangezogen. Für jede weitere  
Person wird dann nur der halbe Abgabesatz erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Waffenbrunn, den 25.03.1991  
  
St. Bgm.